

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 429

Univ.-Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, Heidelberg  
Der Kausalitätsbeweis im Kapitalanlegerprozess:  
ein Beitrag zur Dogmatik der „ungesetzlichen“  
tatsächlichen Vermutungen

Seite 440

Rechtsanwalt Priv.-Doz. Dr. Arnold F. Rusch, LL.M.,  
Zürich  
Auskehr in der Schweiz, Schadensersatz in  
Deutschland?

Seite 446

OLG München, 13.12.2010  
Zur Berater- und Vermittlerhaftung für Falschangaben  
in einem Werbeschreiben über einen Medienfonds  
(Cinerenta)

Seite 448

BGH, 30.1.2012  
Keine Aufsichtsratsmitglieder mit beratender  
Funktion in einer GmbH, bei der ein Aufsichtsrat  
nach dem Mitbestimmungsgesetz zu bilden ist

Seite 451

BGH, 1.12.2011  
Zur Ausbietung eines Erbbaurechts gleichzeitig  
unter der Bedingung des Bestehenbleibens eines  
darauf ruhenden Wohnungsrechts als auch zu der  
seines Erlöschens

Seite 458

BGH, 2.2.2012  
Zur Frage der Sittenwidrigkeit einer Treuhandabrede,  
die bezweckt, Vermögen des Treugebers (hier: ein  
Sparguthaben) vor dem Sozialleistungsträger zu ver-  
heimlichen

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, Heidelberg			
Der Kausalitätsbeweis im Kapitalanlegerprozess: ein Beitrag zur Dogmatik der „ungesetzlichen“ tatsächlichen Vermutungen			429
Rechtsanwalt Priv.-Doz. Dr. Arnold F. Rusch, LL.M., Zürich			
Auskehr in der Schweiz, Schadensersatz in Deutschland?			440

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Frankfurt a.M.	10.6.2011	Anspruch auf Ausgleich anderweitig entgangener Anlagezinsen ist mit Anspruch auf Rückzahlung des Anlagekapitals gleichwertiger Berechnungsposten	445
OLG München	31.10.2010	Zur Berater- und Vermittlerhaftung für Falschangaben in einem Werbeschreiben über einen Medienfonds (Cinerehta)	446

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	30.1.2012	Keine Aufsichtsratsmitglieder mit beratender Funktion in einer GmbH, bei der ein Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz zu bilden ist	448
OLG München	15.9.2011	Zum Umfang der Prüfungspflicht des Registergerichts bei der Anmeldung einer Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister	450

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	1.12.2011	Zur Ausbietung eines Erbbaurechts gleichzeitig unter der Bedingung des Bestehenbleibens eines darauf ruhenden Wohnungsrechts als auch zu der seines Erlöschens, wenn nicht feststeht, ob das Recht eines vor- oder gleichrangigen Gläubigers durch das Fortbestehen eines als Altenteil eingetragenen Rechts beeinträchtigt ist	451
Bundesgerichtshof	12.1.2012	Keine Berücksichtigung des Einwands, die Vollstreckungsklausel sei ohne die gemäß § 726 Abs. 1 ZPO erforderlichen Nachweise erteilt worden, im Erinnerungsverfahren nach § 766 ZPO	454

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	20.10.2011	Zu den Prüfungspflichten der Spielbank vor Aufhebung einer auf Antrag des Spielers erteilten Spielsperre durch die Spielbank	456
Bundesgerichtshof	2.2.2012	Zur Frage der Sittenwidrigkeit einer Treuhandabrede, die bezweckt, Vermögen des Treugebers (hier: ein Sparguthaben) vor dem Sozialleistungsträger zu verheimlichen, wenn das Vermögen auf die Bewilligung oder die laufende Gewährung der in Rede stehenden Sozialleistung ohne Einfluss ist	458

Bundesgerichtshof	28.10.2011	Zur fehlenden Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts, welches die Parteien in der Absicht schließen, einen Dritten zu schädigen, wenn es für den Dritten nicht nachteilig ist	461
Bundesgerichtshof	13.7.2011	Zur Berücksichtigung verschiedener Umstände bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters (Vertragshändlers); hier: Stamm- oder Mehrfachkundengeschäft; Neuwagengeschäft; Billigkeitsprüfung nach § 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB	463
Bundesgerichtshof	26.10.2011	Zu den Auswirkungen auf den Handelsvertreterausgleich, wenn eine neu gegründete Gesellschaft sowohl die Kunden als auch den Handelsvertreter eines insolvent gewordenen Unternehmens übernimmt	466
Bundesgerichtshof	23.11.2011	Keine europarechtskonforme Auslegung des § 89b Abs. 1 HGB a.F. für den Ausgleichsanspruch eines Versicherungs- und Bausparkassenvertreters; zur richterlichen Schätzung eines Mindestausgleichsbetrags mit Hilfe der „Grundsätze“ der Versicherungswirtschaft	469

## Bücherschau

Carsten Berrar/Andreas Meyer/ Cordula Müller/York Schnorbus/ Bernd Singhof/Christoph Wolf (Hrsg.)	Frankfurter Kommentar zum WpPG und zur EU-ProspektVO Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Mark K. Oulds, Frankfurt a.M.	475
--	---	-----

www.finanplatztag.de

WM Seminare

# 5. Finanzplatztag der WM Gruppe

Standort – Investoren – Emittenten/Services/IT

u.a. mit: Ilse Aigner, Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz;  
Nadia Calvino, Deputy Director General, European Commission Directorate General Internal Market and Services  
Sabine Lautenschläger, Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank  
Dieter Posch, Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

14./15. März 2012, IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. 069 2732 567; www.finanplatztag.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

**Verlag:** Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV